

Kurztitel

Militärstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 344/1970 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 511/1974

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Text**Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte**

§ 20. Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zusammenrottet und mit vereinten Kräften im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst gegen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache eine gerichtlich strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.